



**Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau
vom 04.03.2026 Zahl: 1/0000/2026-1/Mag.Hu , mit der das Sitzungsgeld
der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird
(Sitzungsgeldverordnung 2026)**

Gemäß § 29 Abs 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Erstmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Erstmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 219,40 Euro festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.¹
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 12.03.2025, Zahl: 1/0000/2025-1/Mag.Hu, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard P. Köfer

¹ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

